

Abg. Heisterbergk,  
Vizepräsident D. Held,  
Abg. Hering,  
= Herold,  
= Heubner,  
Secretair Hohlfeld,  
Abg. Jacob aus Bauken,  
= Jacob aus Bielau,  
= Tesorka,  
= Kammel,  
= Kalb,  
= Klinhardt,  
= König,  
= Leonhardt,  
= Löwe,  
= Mauckisch,  
= Meißner,  
= Mros,  
= Müller a. Niederlöbnitz,  
= Nafe,  
= Raumann,  
= Dehmichen,  
= v. Polenz,  
= Preßsch,  
Secretair Prüfer,  
Abg. Raschig,  
= Rauch,

Abg. Rewitzer,  
= Richter,  
= Rosenhauer,  
= Schaarschmidt,  
= D. Schwarze,  
= Schwedler,  
= Schwerdtner,  
= Sommer a. Bernstadt,  
= Thallwitz,  
= D. Theile,  
= Trenkmann,  
= D. Wagner a. Dresden,  
= Wagner a. Marienberg,  
= Wagner a. Schneeberg,  
= Welz,  
= Wich,  
= Wieland,  
= Wigand,  
= Ziesler,  
= Baumgarten,  
= Böttger,  
= Bretschneider,  
= Gramer,  
= Dammann,  
= v. Dieskau,  
Präsident Cuno.

#### Berichterstatter Abg. Prüfer:

Außer den von der ersten Kammer herübergelangten drei Petitionen Johann Daniel Langendorf's und Genossen, Johann Daniel Heymers und Genossen, Johann Gottlieb Rothe's und Genossen sind dem Ausschusse noch

die Petition Carl Gustav Ernst Rüttner's und Genossen,

die Petition Johann Gottfried Dieksch's und Genossen

zugewiesen worden.

Was den Inhalt der drei ersten anlangt, so wird ein Verweis auf den Bericht des zweiten Ausschusses der ersten Kammer genügen, worin derselbe umfassend und ausführlich dargelegt ist.

In der Petition Rüttner's und Genossen ist an zwei Wünsche, die nämlich,

1) daß durch Gesetz alle seit dem Jahre 1550 durch Acquisitiverjährung und sogenanntes Ortsherkommen eingeführte Lehnwaare, besonders soweit sie Kauflehnwaare und Erblehnwaare von Nichtdescendenten überschreitet, unentgeltlich in Wegfall gebracht werde,

2) daß nach dem Vorgange der Gesetzgebung im Königreiche Preußen bei Ablösung der Lehnwaare überhaupt nie mehr, als höchstens drei Lehnsfälle fürs Jahrhundert in Berechnung zu bringen,

das Gesuch geknüpft worden:

dahin zu wirken, daß die gesetzlichen Bestimmungen, die Ablösung der Lehnwaare betreffend, durch neue Gesetze modificirt und im Interesse der Verpflichteten gemildert, dabei aber die vorstehend unter 1. und 2. ausgesprochenen Wünsche berücksichtigt werden mögen.

In der Petition Dieksch's und Genossen endlich ist der Wunsch nach unentgeltlicher Aufhebung des Lehngeldes ausgesprochen und dazu die Bitte gestellt worden:

II. R. (3. Abonnement.)

„die Kammer wolle sich für baldige Erlassung eines Gesetzes der bezeichneten Art bei der hohen Staatsregierung verwenden und dafür Sorge tragen, daß bis zum Erscheinen jenes Gesetzes die wegen des behaupteten Lehngelbbefugnisses eingeleiteten Prozesse und die wegen Ablösung solcher Befugnisse eingeleiteten Verhandlungen sistirt werden.“

Erst heute ist mir von dem vierten Ausschusse noch eine Petition der Gemeinden zu Elster, Reuth, Bärenloh, Heisenstein, Gürth, Kleedorf und Raun eingehändigt worden. In dieser Petition sind verschiedene Ansuchen gestellt, und zwar 1) Aufhebung der zeitherigen durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 festgestellten Lehngelderablösungsgrundsätze, 2) Verlängerung der Rentenfrist von 55 auf 110 Jahre, 3) Verminderung der Ablösungskosten durch Fixirung der Commissare, 4) Einführung einer gleichmäßigeren Besteuerung, als die zeitherige, 5) Unentgeltlicher Wegfall aller gutsherrschaftlichen Gefälle, soweit sie nicht auf gegenseitigen onerosen Verträgen beruhen. Was den 3., 4. und 5. Punkt anlangt, so betreffen sie selbstständige Gegenstände und können heute nicht zur Erledigung gebracht werden, wogegen der erste Punkt, die Aufhebung der zeitherigen Lehngelderablösungsgrundsätze, bereits durch unsere heutigen Beschlüsse getroffen ist. Es würde mithin die Petition in Punkt 1. in das Gutachten einzureihen sein, wornach die sämtlichen Petitionen durch unsere heutigen Beschlüsse für erledigt erachtet worden sind. Der Schluß des Berichtes lautet:

Sämmtliche Petitionen finden in Vorstehendem ihre Erledigung.

Der Ausschuss rath daher der Kammer an:

- 1) die Petition Langendorf's und Genossen,
- 2) = = Rothe's und Genossen,
- 3) = = Rüttner's und Genossen,
- 4) = = Dieksch's und Genossen,

sowie

- 5) = = Heymers und Genossen
- in ihrem I., III. und IV. Punkte für erledigt zu achten, in ihrem II. Punkte aber auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Cuno: Nach dem Urathen des Ausschusses sollen die Petitionen Langendorf's, Rothe's, Rüttner's und Dieksch's, und Heymer's und Genossen im 1., 3. und 4. Punkte, und die heute erst erwähnte Petition der Gemeinden Elster zc. ebenfalls im ersten Punkt für erledigt erachtet werden, im Uebrigen aber die zuerstgenannten fünf Petitionen in ihrem zweiten Punkt auf sich beruhen. Stimmen Sie hierin dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Eines besondern Beschlusses über die Petition der Gemeinden Elster zc. wird es wohl rücksichtlich der andern Punkte gegenwärtig nicht bedürfen. Es wird vielmehr diese Petition rücksichtlich der unerledigten Punkte an den vierten Ausschuss zurückgehen, während sie beziehentlich des mit darin berührten, jetzt bereits abgemachten Gegenstandes extractweise mit zur ersten Kammer gelangt. Wir haben somit diesen Gegenstand der Berathung erledigt und gehen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zum